

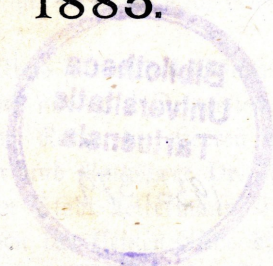
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

199410

Gutachten

der ständischen Commission
über die Theilung der Competenzen
zwischen den alten und neuen Organen
der Rigaschen Stadtverwaltung.

1885.



Inhalt.

	Seite.
I. Bericht der Commission an den Rath vom 10. October 1885	3
II. Schreiben des libl. Gouverneurs an den Rigaschen Rath vom 1. November 1882. Nr. 11641	4
III. Auszug aus dem Schreiben des Ministers des Innern an den libländischen Gouverneur vom 21. October 1882. Nr. 6764	5
IV. Gutachten der Commission	14
V. Anhang. Bericht über die Verhandlungen, betreffend das Gas- und Wasserwerk	32

Est. A - 11362

Est. A



18212

Дозволено цензурою. — Рига, 23-го Октября 1885 г.

Гedruckt in der Müller'schen Buchdruckeret in Riga (Herderplatz Nr. 2).

I.

Bericht der Commission an den Rath

vom 10. October 1885.

An Einen Wohlledlen Rath.

Mittels Schreibens vom 1. November 1882 sub № 11641 eröffnete der Livländische Gouverneur Einem Wohlledlen Rathe, daß er die vom Rathe und vom Rigaschen Stadthaupte ihm vorgestellten Verzeichnisse sowohl der nach Einführung der Städteordnung in Riga von den früheren Organen der Stadtverwaltung an die neuen übergegangenen, als auch der bei den ersteren verbliebenen Vermögensobjecte und Competenzen auf Grund des Art. 4 des Allerhöchsten Befehls vom 26. März 1877 dem Minister des Innern zur Entscheidung vorge stellt habe, welche ihm nunmehr in einem Schreiben des Grafen Tolstoi d. d. 21. October 1882 sub № 6764 mitgetheilt worden sei. Gleichzeitig hat der Gouverneur einen Auszug aus dem erwähnten Schreiben dem Rathe behufs Wahrnehmung des von seiner Seite Erforderlichen zur Erfüllung der Entscheidung des Grafen Tolstoi übersandt, bei dem Bemerken, daß ein derartiger Auszug auch dem Rigaschen Stadthaupte zugefertigt worden sei.

Infolge dessen ist mittels ständischen Beschlusses vom 4. März 1883 eine Commission, bestehend aus je 2 Delegirten jeden Standes, — und zwar waren delegirt vom Rathe die Herren Wortführender Bürgermeister Eduard Hollander und Rathsherr Dr. J. C. Schwarz, von der großen Gilde die Herren Stadt-Altermann C. Zander und Bürger Carl Hedenström und von der kleinen Gilde die Herren Stadt-Altermann Fr. Brunstermann und Ältester Th. Dorster — und dem mitunterzeichneten Schriftführer, niedergesetzt worden, mit der Aufgabe, ein Gutachten über das ob erwähnte ministerielle Rescript dem Rath zu erstatten.

Da die Bearbeitung der 24 Punkte des ministeriellen Rescripts zum Theil sehr bedeutende Vorarbeiten, mehrfach auch die Einholung sehr umfangreicher Gutachten, und eingehende Berathungen erfordert hat, so ist eine schleunigere Erledigung der Sache nicht möglich gewesen.

Die Commission beehrt sich nunmehr, Einem Wohlledlen Rathe im Anschluß das von ihr ausgearbeitete Gutachten nebst den bezüglichen Acten zum weiteren geneigten Verfügen ergebenst vorzustellen.

Die ständische Commission in Sachen, betreffend die Scheidung der Competenzen zwischen den alten und neuen Organen der Stadtverwaltung.

Wortführender Bürgermeister: Eduard Hollander.

Schriftführer: R. Baum.

Riga, den 10. October 1885.

II.

Schreiben des livländischen Gouverneurs an den Rath der Stadt Riga

vom 1. November 1882. № 11641.

Die vom obl. Rathe und vom Rigaschen Stadthaupte mir vorgestellten Verzeichnisse sowohl der nach Einführung der neuen Städteordnung in Riga von den früheren Organen der Stadtverwaltung an die neuen übergegangenen, als auch der bei den ersten verbliebenen Vermögensobjecte und Competenzen wurden meinerseits in Grundlage des Art. 4 des Allerhöchsten Befehls vom 26. März 1877 an den Herrn Minister des Innern zur Entscheidung vorgestellt, welche in einem Schreiben des Herrn Grafen Tolstoi d. d. 21. October c. sub № 6764 mir nunmehr mitgetheilt worden ist.

Indem ich obl. Rathe einen Auszug aus dem erwähnten Schreiben sub № 6764 hierbei zur Wahrnehmung des von Seiten obl. Rathes Erforderlichen zur Erfüllung der Entscheidung des Herrn Grafen Tolstoi übersende, habe ich noch hinzufügen wollen, daß ein derartiger Auszug gleichzeitig hiermit auch dem Rigaschen Herrn Stadthaupte zugefertigt wird.

III.

Auszug aus dem Schreiben des Ministers des Innern an den livländischen Gouverneur

vom 21. October 1882. № 6764.

-
-
- 1) Die sogenannte „Stadtgemeindeweide“ ist in den Verzeichnissen als im Besitz und in der Verwaltung der großen und kleinen Gilde stehend angeführt, wobei erklärt wird, daß über das Eigenthumsrecht an dieser Stadtweide zwischen der Stadt und den Gilden ein Rechtsstreit geführt wird und daß die neue Stadtverwaltung beabsichtigt, den Proceß fortzusetzen.

Gemäß dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 10. November 1871 sollen den Städten zugleich mit Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870 die ihnen von der Krone eingewiesenen Weideländereien zum vollen Eigenthum auf allgemeiner Grundlage übergeben werden. Was nun das sogenannte Gemeindevermögen* in den Städten anlangt, so war unter der früheren Stadtverfassung der Begriff des städtischen Eigenthums, des Stadtvermögens, thatsächlich nicht immer identisch mit dem Begriff des Gemeindeeigenthums, denn der Stadtgemeinde war anheimgegeben, auch ein besonderes Vermögen** zu haben und dasselbe nach eigenem Ermessen zu verwenden (Bd. IX, Ständerecht, Art. 518).*** Mit der Reform der Stadtgemeindeverwaltung auf Grund der Städteordnung vom Jahre 1870 wurde jedoch die Verschiedenheit dieser Begriffe beseitigt und als Eigenthum der Stadt oder, was dasselbe ist, der Stadtgemeinde gelten nunmehr alle städtischen Vermögensobjecte und Capitalien, die nicht einem einzelnen Stande der Stadt besonders gehören (siehe Sammlung der Anordnungen und Verfügungen über die communale Organisation der Städte, Ausgabe des Oekonomiedepartements, Band I, Seite 98—99). Wenn hiernach zwischen dem Eigenthum der

* Im russischen Text: „общественныя имущества“.

** Im russischen Text: „особливая казна“.

*** Art. 579 des Bd. IX in der Ausgabe von 1876; vergleiche Art. 1059 des II. Theils des Provinzialrechts.

Stadt und dem Eigenthum der Stadtgemeinde in ihrer Gesamtheit kein Unterschied mehr vorhanden ist, so besteht dagegen zwischen dem Eigenthum der Stadt und dem Eigenthum eines einzelnen Standes wohl ein wesentlicher Unterschied: es sind zum Beispiel Immobilien der letzten Kategorie, d. h. diejenigen, welche Sonder-eigenthum eines einzelnen Standes sind, der städtischen Immobiliensteuer vom Schätzungswerth unterworfen, womit das Recht zu einer Vertretung in der Stadtgemeindeverwaltung verbunden ist, während die gleiche Besteuerung und das damit verbundene Recht zur Theilnahme an der Vertretung der Stadt nicht auf die städtischen Immobilien anwendbar sind, welche der durch die Stadtverordnetenversammlung vertretenen Stadtgemeinde gehören (Art. 54 der Städteordnung). Mithin können nach der Städteordnung vom Jahre 1870 nur zwei Arten Vermögensobjecte unterschieden werden: solche, die Eigenthum der Stadt und solche, die Eigenthum eines einzelnen Standes sind; wie denn die Städteordnung auch das Recht zur Theilnahme an der Stadtcommunalverwaltung nicht nach der Zugehörigkeit der Stadtbewohner zu den Ständen der Stadt, sondern nach anderen durch dieses Gesetz bestimmten Principien und Bedingungen festsetzt und gleichzeitig damit der Stadt als der untheilbaren Stadtgemeinde die Eigenschaft einer juristischen Person beilegt.

Diese Hinweise müßten, wie es scheint, auch bei der Verhandlung über die Frage der Rigaschen Stadtgemeindeweide volle Anwendung finden.

- 2) Die Frage der Verathung und Beschlußfassung in Sachen, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen, sowie das Recht, in diesen Sachen Deputirte zu ernennen, bedürfen keiner besonderen Erläuterung, nachdem in dieser Angelegenheit ein ausdrücklich für die Stadt Riga bestimmter Ukas des dirigirenden Senats vom 11. Juni 1879 ergangen ist.
- 3) Die in diesem Ukas des dirigirenden Senats enthaltenen Hinweise finden auch Anwendung auf die Erklärung des Rigaschen Rathes, daß ihm die Besetzung „communaler Aemter, insoweit diese Obliegenheit nicht auf die Organe der neuen Stadtverwaltung übergegangen ist“, zufalle; denn nach Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870 muß in Riga die Besetzung der Aemter

der Stadtcommunalverwaltung bei gleichzeitiger Aenderung der Anstellungsbedingungen vollständig der nach den Principien dieser Städteordnung gebildeten Stadtcommunalverwaltung zugewiesen werden.

- 4) Gleichzeitig mit der Uebergabe der Sparkasse, der Rigaschen Stadtdiscontobank, der Stadtbibliothek, der städtischen Gemäldegallerie, des Stadtarchivs, des Theaters u. s. w. an die neue Stadtcommunalverwaltung muß die in den Verzeichnissen erwähnte ständische Verwaltung aller solcher Institutionen aufhören.
- 5) Das den Stadtgütern zustehende Patronatsrecht (Art. 458 des II. Bds. des I. Theils des Provinzialrechts)* beabsichtigt man als Ausfluß des Eigenthumsrechts an den Stadtgütern der neuen Communalverwaltung zuzuweisen; doch dürfte diese Absicht kaum als gerechtfertigt anerkannt werden, da geistliche Angelegenheiten nicht in das Kompetenzgebiet der neuen städtischen Institutionen fallen.
- 6) Die Erhaltung der Kompetenz des Rathes, durch die Steuerverwaltung die an die Stelle der Kopfsteuer der Bürger getretene Immobiliensteuer zu repartiren, zu erheben und an die Krone abzuführen (Art. 458 P. 13), dürfte nach dem zweifellosen Sinn der geltenden Gesetze nicht zu rechtfertigen sein; es sind die Angelegenheiten dieser Art der neuen Stadtverwaltung zu übergeben.
- 7) Ebenso möchte es der Stadtverordnetenversammlung und nicht dem Rath zustehen, „zu besonderen Comités wegen Ausführung obrigkeitlicher Aufträge Glieder abzuordnen“ (Art. 458 P. 15), wenn hierunter die Delegation von Gliedern seitens der Stadt oder der Stadtgemeinde verstanden wird, als deren Repräsentant die Stadtverordnetenversammlung erscheint.
- 8) Ganz ebenso competirt es der Stadtverordnetenversammlung an Stelle des Rathes, zwei Mitglieder in die örtliche Polizeiverwaltung seitens der Stadt abzuordnen (Art. 458 P. 31), wobei eins dieser Glieder wohl auch an Stelle „des vom Rath zu ernennenden Gliedes der Polizeiverwaltung“ im localen medicinisch-polizeilichen Comité bis zur Entscheidung der allgemeinen Frage der Organisation der Polizei in den Städten der Ostseeprovinzen fungiren könnte.
- 9) Darüber, daß die Kompetenz zur Anstellung und Entlassung der Handels- und Schiffahrtsbeamten — von der Flußpolizei in

* Provinzialrecht Theil I Art 458 P. 11.

Riga abgesehen — an die neue Communalverwaltung zu übertragen sei, ist bereits eine Vorschrift des Ministeriums erfolgt (vom 11. Januar 1880 Nr. 212). Was jedoch die in der Vorstellung Nr. 4337 dargelegte Nothwendigkeit anlangt, einen neuen Entwurf der Bestimmungen über die Rigasche Handelspolizei auszuarbeiten, so werden die Anordnungen in dieser Sache von der Gouvernementsobrigkeit selbst abhängen gemäß dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 13. October 1881 über die Abänderung der Bestimmungen der Städteordnung, welche sich auf die Organisation und das Verfahren der Institutionen beziehen, die den Handelsbetrieb beaufsichtigen, hierbei dürfte, um die Competenz zur Anstellung und Beaufsichtigung der Marktcommissaire und Marktdiener an die neue Stadtverwaltung zu überweisen, keine besondere Entscheidung des Ministeriums erforderlich sein.

- 10) Obgleich dem Rigaschen Rath die Befugniß verbleibt, auf Grundlage des Art. 458 Punkt 33 die Zünfte mit neuen Schragen zu versehen, die bestehenden Schragen zu ändern und zu vervollständigen, soweit dieses Platz greifen kann nach Erlaß des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 4. Juli 1866 über den freien Handwerksbetrieb der Unzünftigen in den Ostseeprovinzen und über die Zulässigkeit des freiwilligen Ausscheidens aus den Zünften, so muß die Aufsicht über die Zünfte in Bezug auf die Ausübung des Gewerbes selbst gemäß Punkt e des Art. 1 der Allerhöchst bestätigten besonderen Bestimmungen vom 26. März 1877 der Competenz der neuen Stadtcommunalverwaltung zugewiesen werden.
- 11) Nach der Vereinbarung zwischen dem Rigaschen Rath und der Stadtcommunalverwaltung beabsichtigt man, dem Rath zu erhalten:
- 1) die durch Stadtinspektionen erfolgende Aufsicht über die Verpflegung der Armen (Art. 548 P. 34);*
 - 2) die Verwaltung des Armenfonds durch eine Inspection (Art. 601, Th. 1 des Provinzialrechts) ohne Aenderung der Organisation dieser Inspection und

* Es muß wohl Art 458 Punkt 34 heißen.

3) das (im Provinzialrecht nicht erwähnte) auf Grund des Allerhöchsten Befehls vom 14. November 1802 durch eine Instruction des Generalgouverneurs vom 4. April 1803 organisirte Armendirectorium mit den ihm untergebenen Anstalten, unter Beibehaltung des Competenzkreises dieses Directoriums als einer besonderen Institution.

Nun aber wird die Handlungskasse der Stadtcommunalverwaltung übergeben, da diese Kasse ein Eigenthum der Stadt bildet; gleichzeitig dürfte aber wohl kaum die erwähnte Inspection des Armenfonds fortbestehen können, da dieses Capital nach der Bestimmung des Art. 601 des Provinzialrechts ausdrücklich aus den jährlichen Beiträgen der Handlungskasse (welche fruchtbar gemacht und zum Besten der Armen verwendet werden) gebildet wird. Ebenso würde auch die im Punkt 34 des Art. 548* erwähnte Aufsicht des Rathes über die Verpflegung der Armen, die derselbe durch diese Inspection ausübt, wegfallen, da diese Aufsicht auf Grundlage des Punktes c Art. 1 der besonderen Bestimmungen vom 26. März 1877 zur Competenz der neuen Stadtcommunalverwaltung gehört.

Das sogenannte Armendirectorium (oder die Direction des Armenwesens in Riga) wurde, um die Verwaltung des Armenwesens in Riga einheitlich zu gestalten, nach dem Allerhöchsten Befehl vom 14. November 1802 errichtet und zusammengesetzt aus Gliedern von Seiten des Rathes, der beiden Gilden und der Kaufleute russischer Nationalität, wozu zwei Prediger lutherischer Confession, ein griechisch-orthodoxer Priester und einige Aerzte hinzugezogen wurden; zu den Obliegenheiten des Armendirectoriums gehörte es, diejenigen Wohlthätigkeitsanstalten, die nicht aus besonderen privaten Darbringungen gegründet waren, zu verwalten und die Mittel zur Unterstützung der Armen und zur Unterdrückung des Bettels ausfindig zu machen.

Hieraus geht hervor: 1) daß das Armendirectorium nach seiner ausdrücklichen Bestimmung wie auch nach seiner Zusammensetzung keine ständische, sondern eine allgemein städtische Institution ist; 2) daß dieses Directorium gerade diejenigen Wohlthätigkeitsanstalten verwaltet, welche gemäß dem Art. 5 des Aller-

** Soll wohl heißen Art. 458 Punkt 34.

höchsten Befehls vom 26. März 1877 über die Einführung der Städteordnung von 1870 in den Städten der Ostseegouvernements nicht unter der Verwaltung des Rathes verbleiben dürfen und 3) daß die Competenzen des Directoriums dieselben sind, welche durch die Allerhöchst bestätigten Bestimmungen über die Ausdehnung der Städteordnung auf die Städte dieser Gouvernements (Art. 1 Punkt c) der Stadtcommunalverwaltung zugewiesen sind. Daher dürfte wohl kaum ein Zweifel darüber obwalten, daß die dem Armendirectorium unterstellten Wohlthätigkeitsanstalten in die Verwaltung der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung übergehen müssen; hiebei würde es von der Stadtverordnetenversammlung abhängen, die Verwaltung des städtischen Armenwesens unter Aufhebung des Armendirectoriums neu zu organisiren auf Grund der Bestimmungen der Städteordnung (Art. 73—75 der Städteordnung vom Jahre 1870, Art. 2020—2022 des 2. Bandes der allgemeinen Gouvernementsverfassung in der Ausgabe von 1876).

- 12) Die Rigasche Stadtverordnetenversammlung und der Rigasche Rath haben sich dahin verständigt, daß die Verwaltung und Beaufsichtigung des Stadtgefängnisses in ökonomischer Beziehung mit dem Eigenthumsrecht an den Gefängnißgebäuden der neuen Stadtverwaltung zufallen, während die Beaufsichtigung dieses Gefängnisses in anderen Beziehungen dem Rath als einer Justizbehörde verbleiben soll. Guer Excellenz finden jedoch, daß die Betheiligung der Stadt am Bau und an der Unterhaltung des Gefängnisses vollständig auf die neuen städtischen Institutionen übergehen soll, der Rath als Justizbehörde aber gar keine Rechte hinsichtlich der Verwaltung und Leitung der Arrestantenangelegenheiten habe, diese Obliegenheit vielmehr dem Rigaschen Stadtgefängnißcomité gehöre, welcher hinsichtlich der Besetzung der Aemter des Vorsitzenden und eines Gliedes insofern zu reorganisiren wäre, als an Stelle des Bürgermeisters und eines Rathsherrn das Stadthaupt und ein Delegirter der Stadtverordnetenversammlung zu treten hätten. Da ich nun auch meinerseits es als wünschenswerth anerkenne, daß das Project der Gouvernementsobrigkeit hinsichtlich der Uebergabe der Verwaltung und Leitung des Rigaschen Stadtgefängnisses vom Rath an den Stadtgefängnißcomité verwirklicht werde, wenn diese

Maßregel nicht mit dem geltenden Provinzialrecht im Widerspruch steht, so finde ich kein Hinderniß, daß das Amt des Vorsitzenden des Comité's vom Stadthaupt und das eines Rathsherrn von einem Gliede nach Wahl der Stadtverordnetenversammlung auf allgemeiner Grundlage besetzt werde.

- 13) Die Aufsicht über das Lootsenamt beabsichtigt man der neuen Communalverwaltung zuzuweisen, nachdem man hiefür die Genehmigung erhalten. Da indessen die Aufsicht über das Lootsenamt nach dem Art. 458* des I. Theils des Provinzialrechts dem Rigaschen Rath speciell hinsichtlich der zünftigen Organisation desselben zusteht, so wären im vorliegenden Falle die allgemeinen im Punkt 10 dieser Bemerkungen gemachten Hinweise zu berücksichtigen.
- 14) Die Competenz, die einer Uebertretung der Handelsverordnungen Schuldigen mit einer Geldbuße zu belegen, dürfte kaum, wie es im Verzeichniß des Rath's (Buchstabe f Punkt 4) heißt, dem Wettgericht zustehen, wenn man das in Kraft befindliche Handels- und Gewerbebesteuerreglement (Band V, Steuergesetze, Fortsetzung von 1876) berücksichtigt; dagegen kommt die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit des Handelsbetriebes der neuen Communalverwaltung auf allgemeiner Grundlage zu.
- 15) Die im Punkt 1 des Art. 571** des I. Theils des Provinzialrechts enthaltene Bestimmung betreffend die Oberaufsicht des Kammereigerichts über die Inspection der Steuererhebung (Art. 571 Punkt 1** des I. Theils des Provinzialrechts) ist mit dem Art. IV des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 26. März 1877, welcher das Verfahren bei der Bestätigung der jährlichen Budgets und der Repartitionen der Steuergemeinden betrifft, in Einklang zu bringen. Hierbei dürfte, sofern es sich um die im Art. 586 des I. Theils des Provinzialrechts erwähnten Competenzen handelt, diese Inspection der Steuererhebung selbst, nachdem die Kopfsteuer der Bürger aufgehoben und das neue Wehrpflichtsgesetz eingeführt worden, kaum fortbestehen (Abth. VIII, Punkt m des Verzeichnisses des Rath's).

* Art. 458 Punkt 33.

** Soll wohl heißen Art 571 Punkt 7.

- 16) Die Angelegenheiten, betreffend die Ausschließung lasterhafter Gemeindeglieder, können wohl nicht weiter in der Competenz des Kammereigerichts verbleiben nach Anleitung der im Circulair des Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1879 Nr. 3859 gemachten Hinweise.
- 17) Die Bemerkung Ew. Excellenz, daß die Concessionirung der Schlachthäuser als solcher Anstalten, die in dem auf Grund des Art. 115 der Städteordnung erlassenen Verzeichniß erwähnt werden, der Gouvernementsobrigkeit zustehe, ist gerechtfertigt, doch ist die Ertheilung der Concessionen selbst durch eine vorgängige Verständigung mit der Stadtcommunalverwaltung bedingt (Circulair des Ministeriums des Innern vom 10. October 1872).
- 18) Der im Art. 594 des I. Theils des Provinzialrechts angegebene Bestand des Schulcollegiums ist nicht, wie die Rigasche Stadtverordnetenversammlung und der Rigasche Rath beabsichtigen, durch von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Glieder zu verstärken, sondern muß abgeändert werden und zwar dahin, daß der wortführende Bürgermeister durch das Stadthaupt und die zwei Rathsherren durch von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Glieder ersetzt werden, wobei die Sorge um die Volksbildung vom Rath auf die Stadtverordnetenversammlung auf allgemeiner Grundlage übergeht.
- Was jedoch die Verstärkung des Schulcollegiums durch Vertreter des Unterrichtsressorts betrifft, so ist das diesen Gegenstand behandelnde Gesuch der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung seiner Zeit dem Ministerium der Volksaufklärung als dorthin gehörig (unter dem 24. Februar 1880 Nr. 1215) übersandt worden.
- 19) Die sogenannte Inspection der Stadtkanzleien und der Oberkanzlei (Art. 597—598) kann verbleiben, jedoch nur mit solchen Competenzen, durch welche die Organe der neuen Stadtcommunalverwaltung nicht berührt werden (Abtheilung VIII Punkt p des Verzeichnisses des Rathes).
- 20) Der städtische statistische und der städtische Sanitätscomité sind ihrer Bestimmung nach Institutionen der Stadtverwaltung und nicht der Stände; deswegen dürfte auch der Stadtverordneten-

versammlung die Organisation dieser Institutionen gemäß den Artikeln 73—75 der Städteordnung zustehen.

- 21) Die Entsendung von städtischen Deputirten in die Verwaltung der beiden Peterfschulen muß anstatt vom Rath und den Gilden von der Stadtverordnetenversammlung abhängen, ohne daß redactionelle Aenderungen des Statuts der genannten Schulen abzuwarten sind; und ebenso dürfte die Delegation des von der Stadt zu ernennenden Gliedes der städtischen gegenseitigen Brandversicherungsgesellschaft der Stadtverordnetenversammlung competiren. Auch muß die Theilnahme an der Verwaltung des Lomonoff-Gymnasiums vom Bürgermeister des Raths auf das Stadthaupt übergehen.
- 22) Da auch in der Controlcommission des Creditvereins der Hausbesitzer in Riga nach dem Allerhöchst bestätigten Reglement vom 27. October 1864 je ein Delegirter des Raths, der großen und der kleinen Gilde als Repräsentanten der Stadt fungiren, diese Repräsentation aber jetzt der Stadtverordnetenversammlung zusteht, so ist von der letzteren ein Delegirter auch in die erwähnte Commission zu entsenden.
- 23) Das Gas- und Wasserwerk ist der neuen Stadtcommunalverwaltung auf allgemeiner Grundlage zu übergeben. Ebenso dürfte dem nichts im Wege stehen, daß auch das Waisenhaus und die anderen Anstalten, welche im Verzeichnisse des Raths als den Ständen in ihrer Gesamtheit und nicht einzelnen Ständen gehörig aufgeführt sind, der neuen Stadtverwaltung übergeben werden.
- 24) Darüber, daß der neuen Stadtverwaltung zu übergeben sind die Competenzen: 1) betreffend die Delegation zur Erhebung der Handels- und Schiffsabgaben; 2) betreffend die Wahl der Vertreter der Stadtgemeinde in die Schifferprüfungscommission und 3) betreffend den Wirkungskreis des früheren Vorstadtanlagencomités sind bereits Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 3. December und 12. April 1880 und 23. Juli 1879 unter Nr. 7485, 2397 und 5635 erfolgt. Was aber die bereits vollzogene Uebergabe der übrigen in den Verzeichnissen aufgeführten Competenzen, Anstalten und Vermögensobjecte von den früheren

Institutionen an die neue Stadtverwaltung anlangt, so dürfte diese Uebergabe als rechtmäßig anzuerkennen sein.

.....

.....

IV.

Gutachten der Commission.

Einleitung.

Bei dem Schreiben vom 1. November 1882 sub № 11641 hat der livländische Gouverneur einen Auszug aus dem an ihn gerichteten Schreiben des Ministers des Innern Grafen Tolstoi vom 21. October 1882 sub № 6764 dem Rathe der Stadt Riga überfandt und dabei bemerkt, daß das letztere die Entscheidung des Ministers hinsichtlich der Theilung der Vermögensobjecte und Competenzen zwischen den alten und neuen Organen der Rigaschen Stadtverwaltung enthalte. Der Rath wird vom Gouverneur gleichzeitig aufgefordert, das seinerseits Erforderliche „zur Erfüllung dieser Entscheidung“ wahrzunehmen. Dem Stadthaupte war ein gleicher Auszug des ministeriellen Rescripts zu dem Behufe zugegangen, damit von demselben „entsprechende Anordnungen zur Erfüllung der Entscheidung“ getroffen würden.

Wiewohl nun der Gouverneur das Schreiben des Ministers als Entscheidung der streitigen Kompetenzfragen bezeichnet, so war doch aus dem, bei dem Schreiben des Gouverneurs überfandten, Auszuge aus dem Rescript des Ministers bei mehreren Punkten nicht zu ersehen, ob daselbe eine Anordnung enthalte oder dem Rathe und der neuen Stadtverwaltung noch eine Meinungsäußerung gestattet werden solle. Aus diesem Grunde, sowie wegen der hypothetischen Form des ministeriellen Rescripts machte sich die Ueberzeugung geltend, daß das Rescript eine endgiltige Entscheidung über einige der zur Sprache gebrachten Kompetenzgegenstände nicht enthalte, sondern daß die Organe der Rigaschen Stadtverwaltung darin die Aufforderung zu erblicken hätten, den Rechtsboden der streitigen Kompetenzfragen erneuter Prüfung zu unterziehen.

Infolge dessen haben die Vertreter der Stände nach eingehenden Vorarbeiten ihre Auffassung der Rechtslage der in dem ministeriellen

Rescript aufgeführten Competenzen und Vermögensobjecte in dem nachstehenden Gutachten niedergelegt.

Als Nichtschnur hat dabei der Allerhöchste Ukas vom 26. März 1877 dienen müssen, aus welchem ersichtlich ist, daß durch die Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870 die bisherigen Rechte der Städte des Reiches nicht vermindert, sondern vermehrt werden sollen, und daß dabei Seine Majestät „in gleicher Weise auf das Wohl aller getreuen Unterthanen“, also auch der Städte der Ostseeprovinzen, bedacht gewesen ist. Ueberdies ist im Art. 4 des erwähnten Ukases dem Minister des Innern bloß anheimgegeben worden, zu bestimmen, welche bisherigen Competenzen und Vermögensobjecte der alten Organe der Stadtverwaltung, als in den Bereich der neuen Organe gehörig, auf die letzteren überzugehen haben, nicht aber etwa über den gesetzlichen Rahmen der Städteordnung hinausreichende Competenzen ganz zu beseitigen. Daher hat es als eine Pflicht der Stände erscheinen müssen, bei der Begutachtung der einschlägigen Fragen diese aus dem Allerhöchsten Ukase selbst hervortretenden Gesichtspunkte geeigneten Orts besonders zu betonen.

1. Die Stadtgemeindeweide.

Hinsichtlich des Eigenthumsrechts an der Stadtgemeindeweide war ein Rechtsstreit zwischen der neuen Stadtverwaltung und den beiden Gilden bei dem Vogteigerichte anhängig, welcher durch einen am 8. October 1879 von der Stadtverordnetenversammlung genehmigten und am 24. November 1879 von dem Vogteigerichte bestätigten Vergleich seine Erledigung gefunden hat. Infolge dessen ist die Stadtweide in den Besitz und die Nutzung der neuen Stadtverwaltung übergegangen und ist damit den Intentionen des ministeriellen Rescripts bereits entsprochen worden.

2. Berathung, Beschlußfassung und Deputationsrecht in Sachen, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen.

Der Allerhöchste Einführungs-Ukas zur Städteordnung vom 26. März 1877 bestimmt in den Art. 3 und 4 Folgendes:

Art. 3. Nach Einführung der Städteordnung sind die Magistrate, die ständischen und anderen zur Zeit in den Städten be-

stehenden Institutionen, zu deren Bereich außer den in den Wirkungskreis der neuen städtischen Communalverwaltung fallenden Angelegenheiten **noch andere** gehören, bis auf Weiteres auf der seitherigen Grundlage zu lassen.

Art. 4. Aus der Verwaltung der im vorstehenden Artikel bezeichneten Institutionen sind alle Angelegenheiten, Anstalten und Vermögensobjecte, welche gemäß der Städteordnung und den besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung derselben auf die Städte der Ostseeprovinzen zum Bereich der neuen Communalverwaltung gehören sollen, zum Zweck der Uebergabe an die letzteren nach näherer Anweisung des Ministers des Innern auszuscheiden.

Der Stadtcommunalverwaltung liegt nun „die Fürsorge für den Haushalt und die Wohlfahrt der Stadt“ ob (Art. 1 der Städteordnung) und es gehört u. A. zu ihrer Competenz „die Vorstellung von Auskünften, Gutachten und Petitionen in Betreff örtlicher Bedürfnisse und Interessen der Stadt an die Staatsregierung“ (Art. 2 Punkt e), wobei die Stadtverordnetenversammlung die ganze Stadtgemeinde zu vertreten hat (Art. 54), welcher denn auch „die Beschlußfassung über Petitionen der Stadt an die Staatsregierung in Betreff örtlicher Interessen und Bedürfnisse“ competirt (Art. 55, Punkt 14).

Den obigen Bestimmungen der Städteordnung zufolge hat also der Wirkungskreis der neuen Communalverwaltung und demgemäß auch ihre Berathung, Beschlußfassung und ihr Deputationsrecht sich auf die Fürsorge für den Haushalt und die Wohlfahrt der Stadt zu beschränken.

Dagegen gehören auf Grund des Provinzialrechts zur Competenz des Rathes und der ständischen Institutionen, als der bisherigen Verwaltungsorgane der Stadt Riga, „noch andere“, „außer den in den Wirkungskreis der neuen städtischen Communalverwaltung fallenden Angelegenheiten“, wie z. B. die Vertretung der lutherischen Kirche. Demgemäß ging die Competenz des Rathes, „sich mit der großen und kleinen Gilde in Sachen, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen, zu berathen“, und „im Namen der Stadt Riga . . . an der Bildung von

Deputationen Theil zu nehmen, welche die Stadt an den Monarchen oder an die hohe Obrigkeit absendet" (Art 458, Punkt 1 und 9 des Provinzialrechts, Theil I) über den obigen Rahmen der Städteordnung hinaus.

Infolge dessen wurde denn auch bei der Competenzentscheidung im Jahre 1878 zwischen beiden Organen der Stadtverwaltung vereinbart, daß die Berathung, Beschlußfassung und das Deputationsrecht den alten Organen zu verbleiben habe, soweit es sich nicht um das den neuen Organen zugewiesene Competenzgebiet „Haushalt und Wohlfahrt der Stadt“ handelt.

Der auf diese Vereinbarung bezügliche Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 1. August 1878 wurde zwar vom Gouverneur beanstandet, indeß von der Majorität der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten bestätigt. Auf den Antrag des Gouverneurs erging jedoch der Senatsukaz vom 11. Juni 1879, welcher die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und der Gouvernementsbehörde aufhob.

Die Aufhebung erfolgte:

- 1) „weil auf Grund des Allerhöchsten Ukases vom 26. März 1877 „befohlen worden, alle Verwaltungsangelegenheiten und Vermögensobjecte, welche nach der Städteordnung und den Bestimmungen über die Ausdehnung derselben auf die Städte der Ostseeprovinzen zur Competenz der neuen Stadtcommunalverwaltung gehören müssen, der Verwaltung des Rathes, der ständischen und anderen, in den Städten der Ostseeprovinzen bestehenden Institutionen zu entziehen und der neuen Stadtcommunalverwaltung zu übergeben,
- 2) „weil alle die örtlichen Interessen und Bedürfnisse der Stadt betreffenden Angelegenheiten, sowie auch die Vertretung derselben Namens der Stadt bei der höheren Obrigkeit gemäß Punkt 5 Art. 1949 und Punkt 14 Art. 2002 Band II der Reichsgesetze vom Jahre 1876 [Punkt e Art. 2 und Punkt 14 Art. 55 der Städteordnung] der neuen nach der Städteordnung organisirten Stadtcommunalverwaltung competiren und
- 3) „weil es offenbar im Widerspruch gegen den Art. 2001 desselben Bandes und Theils [Art. 54 der Städteordnung] wäre, nach welchem die Stadtverordnetenversammlung die

„ganze Stadtgemeinde repräsentirt und auf solcher Grundlage
 „die Angelegenheiten, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen,
 „in Berathung zieht und in allen Fällen, in denen das Gesetz
 „in solchen Angelegenheiten einen Gemeindebeschluss oder
 „=Verfügung verlangt, im Namen der Stadtgemeinde handelt.“

Infolge dessen wurde der Minister des Innern beauftragt, „auf die genaue Erfüllung des 4. Punktes des gedachten Allerhöchsten Ukases sein Augenmerk zu richten“ und wurde ein Ukas an den livländischen Gouverneur gesandt, welcher ihn der Stadtverwaltung eröffnete. Dem Rathe, welcher über die Competenztheilung, ebenso wie die neue Stadtverwaltung, eine Vorstellung an den Gouverneur gerichtet hatte (9. Februar 1879 sub № 925), ist dieser Ukas nicht zugegangen.

In dem ministeriellen Rescript wird nun bemerkt, daß die Frage der Berathung und Beschlussfassung in Sachen, welche die ganze Stadtgemeinde betreffen, sowie das Recht, in diesen Sachen Deputirte zu ernennen, keiner besonderen Erläuterung bedürfen, „nachdem in dieser Angelegenheit ein ausdrücklich für die Stadt Riga bestimmter Ukas des Dirigirenden Senats vom 11. Juni 1879 ergangen ist.“

Soweit es sich demnach um Sachen handelt, welche in den Bereich der neuen Stadtverwaltung hineingehören, sei es, daß dieselben bereits übergeben sind, oder auf Grund der gegenwärtigen Anweisung des Ministers noch übergeben werden, muß die Berathung, Beschlussfassung und das Deputationsrecht auch den neuen Organen zustehen und ist in dieser Beziehung das Rescript als erfüllt anzusehen.

Dagegen wird hinsichtlich derjenigen Competenzen der Stadt Riga, welche auf Grund des Art. 3 des Allerhöchsten Ukases vom 26. März 1877 auf der seitherigen Grundlage zu lassen sind, da sie in den Bereich der Städteordnung nicht hineingehören, wie z. B. die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, auch die Berathung, Beschlussfassung und das Deputationsrecht bei den alten Organen zu verbleiben haben.

In diesem Sinne dürfte an der Hand der aus dem Allerhöchsten Ukase vom 26. März 1877 sich ergebenden allgemeinen Gesichtspunkte über die Competenzen der Städte (cf. die Einleitung) der Punkt 2 des Rescripts aufzufassen sein.

3. Besetzung kommunaler Aemter.

Der Minister weist darauf hin, daß nach dem im Punkt 2 seines Rescripts erwähnten Senatsukase die Besetzung der Aemter der Stadtcommunalverwaltung nur der letzteren zustehe.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zum Punkt 2 darf hier bemerkt werden, daß dem Rathe und den Ständen, soweit ihnen noch communale Functionen verblieben sind, auch fernerhin die Besetzung solcher Aemter wird obliegen müssen, wie z. B. dem Rathe die Wahl der Rathsglieder, den Gilden die Wahl der Aeltermänner etc.

4. Sparkasse, Discontobank, Stadtbibliothek, Gemäldegalerie, Stadtarchiv und Theater.

Das Rescript ordnet an, daß gleichzeitig mit der Uebergabe dieser Institute an die neue Stadtverwaltung auch die frühere ständische Verwaltung aufhören müsse.

Dies ist hinsichtlich der Sparkasse, der Discontobank, der Stadtbibliothek und der Gemäldegalerie auch bereits geschehen.

Bezüglich des Stadtarchivs ist das Eigenthum der Stadt Riga an demselben ebenfalls anerkannt worden. Da dasselbe jedoch Bestandtheile enthält, welche das dem Rath verbliebene Competenzgebiet, z. B. das Kirchenwesen, betreffen, und eine Theilung der bezüglichlichen Archivalien nicht rätzlich erscheint, so empfiehlt sich die Einsetzung einer Verwaltung auf Grund einer zwischen den alten und neuen Organen stattgehabten Verständigung. Dazu kommt, daß im Rathhause ein zur Aufbewahrung des Stadtarchivs eingerichtetes feuersicheres Gewölbe existirt, während das provisorische Stadthaus eines solchen zur Zeit noch entbehrt. Jenes Gewölbe im Rathhause ist aber zugleich zur Aufbewahrung einer großen Anzahl dem Rathe unterstellter Stiftungskassen bestimmt. Uebrigens ist ein besonderer Stadtarchivar von der neuen Stadtverwaltung bereits angestellt worden.

Das Theatergebäude endlich ist den neuen Organen auch bereits übergeben, der Betrieb des Theaters jedoch den Ständen als privaten Unternehmern für ihre Gefahr und Rechnung auf Grund eines mit denselben abgeschlossenen Vertrages von der Stadtverwaltung überlassen worden.

5. Patronatsrecht der Stadtgüter.

Die Ausübung des den Stadtgütern auf Grund des Art. 458 Punkt 11 des I. Theils des Prov.-Rechts zustehenden Patronats- (Predigerwahl-) Rechts sollte als Ausfluß des Eigenthumsrechts an den Stadtgütern nach dem Kompetenzscheidungsplan vom Jahre 1878 auf die neuen Organe übergehen. Der Minister bezeichnet diese Absicht als „kaum gerechtfertigt“, „da geistliche Angelegenheiten nicht in das Kompetenzgebiet der neuen städtischen Institutionen fallen.“

Demnach bleibt in dieser Beziehung die bisherige Ordnung bestehen (Art. 458, Punkt 11, Thl. I. des Prov.-Rechts).

6. Repartition und Erhebung der Krone-Immobiliensteuer.

Die bisherige Kompetenz des Rathes, durch die Steuerverwaltung die an Stelle der Kopfsteuer getretene Immobiliensteuer zu repartiren, zu erheben und an die Krone abzuführen, ist bereits auf die neue Stadtverwaltung übergegangen und somit die ministerielle Verfügung bereits erfüllt.

7. Abordnung von Gliedern zu besonderen Comités behufs Ausführung obrigkeitlicher Aufträge.

Diese nach Art. 458, Punkt 15 des Prov.-Rechts Thl. I dem Rathe zustehende Kompetenz soll auf die Stadtverordneten-Versammlung übergehen, wenn hierunter die Delegation von Gliedern seitens der Stadt oder der Stadtgemeinde verstanden wird.

Hier ist auf die Ausführungen zum Punkt 2 des Rescripts zu verweisen und für den Rath und die ständischen Institutionen, insofern es sich um der Stadtverwaltung nicht zustehende Verwaltungs-competenzen handelt, auch das Delegationsrecht in Anspruch zu nehmen.

8. Die Delegation zweier Mitglieder in die Stadtpolizei und eines Gliedes in den medicinisch-polizeilichen Comité

ist bereits auf die neuen Organe übergegangen.

9. Anstellung und Entlassung der Handels- und Schiffahrtsbeamten, der Marktdiener und Marktcommissaire, sowie die Flußpolizei.

Die Anstellung und Entlassung der Handels- und Schiffahrtsbeamten, der Marktcommissaire und Marktdiener wird bereits von der neuen Stadtverwaltung ausgeübt. Nur die Schiffahrtsbeamten, welche bisher den neuen Organen noch nicht untergeordnet waren, werden denselben gegenwärtig auch zu unterstellen sein.

Anlangend die zur Zeit vom Rathe ausgeübte Flußpolizei oder die Aufsicht über die Schiffahrt im Rigaschen Hafen, so dürfte wider die Uebertragung dieser Competenz auf die neue Stadtverwaltung zwar principiell nichts einzuwenden sein, weil sie Competenzen ausübt, welche zur Flußpolizei in mehr oder weniger naher Beziehung stehen, wie z. B. Fürsorge für Handel- und Industrie (Städteordnung 1, c), Aufsicht über das städtische Wassergebiet (Bes. Bestimmungen zur Städteordnung Art. 2), oder solche Competenzen ausüben soll, wie die Aufsicht über die Ankernecken und Ueberseher (Besondere Bestimmungen Art. 1, e). Es ist dabei jedoch in Betracht zu ziehen, daß auf Grund des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 26. März 1877 eine Reorganisation der Flußpolizei in Aussicht genommen worden ist und daß die hierüber eingeleiteten Verhandlungen noch nicht in vorgeschriebener Ordnung zur Entscheidung gebracht worden sind.

Endlich ist bereits Anordnung getroffen worden, daß vom 1. Januar 1886 ab auch die Aufsicht über die Ankernecken, welche als Hilfspersonal der Flußpolizei bisher noch dem Kammereigerichte untergeordnet waren, den neuen Organen übertragen werde.

10. Erlaß und Abänderung von Zunftschragen und Aufsicht über die Zünfte.

Der Erlaß neuer, sowie die Abänderung und Vervollständigung bestehender Schragen der Zünfte verbleibt auf Grund des Art. 458, Punkt 33 des Prov.-Rechts Thl. 1 und nach der ministeriellen Weisung dem Rathe, soweit dies Platz greifen kann, nach Erlaß des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 4. Juli 1866 über den freien Handwerksbetrieb der Unzünftigen in den Ostseeprovinzen und über die Zulässigkeit des freiwilligen Ausscheidens aus den Zünften.

Die Aufsicht über die Zünfte in Bezug auf die Ausübung des Gewerbes selbst will der Minister jedoch der neuen Stadt-Communal-

verwaltung zuweisen. In dieser Beziehung wird auf den Punkt e des Art. 1 der Allerhöchst bestätigten besonderen Bestimmungen vom 26. März 1877 verwiesen.

Der angezogene Punkt lautet jedoch:

Zur Competenz der Communalverwaltung gehören nachfolgende Gegenstände:

Die Aufsicht über die Aemter und Innungen der Fuhrleute, der Ankernecken und Uebersetzer, der Wraker, der Wäger und Messer, über die Makler und anderen Handelsbeamten, soweit es sich um die Erfüllung ihrer Berufspflichten oder die Ausübung ihres Gewerbes handelt.

Der obige Artikel handelt, wie ersichtlich, nicht von den Handwerker-Zünften, sondern nur von den Aemtern und Innungen der Fuhrleute, Ankernecken und Uebersetzer, sowie von den Handelsämtern (Wrakern, Wägern, Messern und Maklern). Da das Zunftwesen auf Grund der Reichsgesetze Band 11 (Gewerbeordnung) selbständig organisiert ist und jedenfalls in den Rahmen der Städteordnung nicht hineingehört, so kann nicht angenommen werden, daß für die Ostseeprovinzen eine Ausnahme hat statuirt werden sollen. Vielmehr dürfte dieser Punkt des Rescriptes wohl dahin zu verstehen sein, daß die Ausübung des Gewerbes seitens der Handwerker-Zünfte in handels- und gewerbebesteuerpolizeilicher Hinsicht der neuen Stadtverwaltung hat unterstellt werden sollen, — was gegenwärtig bereits der Fall ist. Daher wird die fernere Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes der Handwerker-Zünfte nach wie vor dem Rathe verbleiben müssen, zumal die Organisation des Zunftwesens in den Städten der Ostseeprovinzen mit der Organisation der Steuergemeinden, welche auf der seitherigen Grundlage fortbestehen sollen, im Zusammenhange steht. Vergl. auch Besondere Bestimmungen Punkt 22: „Die Beilage zu Art. 2, Punkt f der Städteordnung findet in den Ostseeprovinzen nur dergestalt Anwendung, daß an Stelle der daselbst angezogenen allgemeinen Gesetze, wenn diese in den Ostseeprovinzen keine Geltung haben, die entsprechenden Bestimmungen des provinziellen Rechts zur Richtschnur genommen werden.“ Dies gilt auch von der in der Beilage mehrfach citirten Gewerbeordnung.

11. Armen- und Krankenwesen.

Nach den für die Ostseeprovinzen erlassenen besonderen Bestimmungen zur Städteordnung vom 26. März 1877, Art. 1, c, gehören zur Competenz der Communalverwaltung in den Städten der Ostseeprovinzen die Verwaltung derjenigen zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Anstalten und Vermögensobjecte, welche der Stadtcommunalverwaltung zu unterstellen sind (Allerhöchster Ukas, Art. 5), sowie auch anderweitige Maßnahmen für die Armenpflege und namentlich zur Unterdrückung der Bettelei.

Art. 5 des Allerhöchsten Ukases vom 26. März 1877 aber lautet:

Die gegenwärtig in den Städten der Ostseeprovinzen bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten sind nebst den in vorgeschriebener Ordnung zu ihrem Unterhalt bestimmten Mitteln der neuen Communalverwaltung zu übergeben mit Ausnahme derer, welche einzelnen Ständen, Gilden, Kirchen oder anderen besonderen außerhalb der Communalverwaltung stehenden Institutionen gehören, sowie auch derjenigen privaten Wohlthätigkeitsanstalten, welche nach Anordnung der Stiftung oder Testatore der Verwaltung des Magistrats unterliegen sollen.

Im ersten Plan für die Competenzscheidung vom Jahre 1878: heißt es in dieser Beziehung, daß es zwar den neuen Organen freistehe, eine communale Armenpflege aus städtischen Mitteln zu organisiren, daß aber das Armendirectorium mit seinen Anstalten als eine durch Specialgesetz begründete und außerhalb der Communalverwaltung bestehende Institution durch die neue Communalverwaltung ebenso wenig berührt werde, wie die für Rechnung der Steuergemeinde bestrittene Armenpflege.

Der Minister hat dieser Deduction nicht zugestimmt, sondern die Weisung ertheilt, daß das Armendirectorium mit den ihm unterstellten Wohlthätigkeitsanstalten, sowie die auf die Armenpflege bezüglichen Fonds in die Verwaltung der Stadtverordnetenversammlung überzugehen haben.

Es wird nunmehr das bis hiezu von der Steuergemeinde bzw. den Ständen unterhaltene Armenwesen, sowie das allgemeine Krankenwesen auf die neue Stadtverwaltung zu übertragen sein. Mit dem Armendirectorium gehen gleichzeitig die demselben unterstellten Wohlthätigkeitsanstalten, Capitalien und Einkünfte, aber auch

alle daran haftenden Verpflichtungen und Zweckbestimmungen über. Da jedoch das Armen- und Krankenwesen, sowie die demselben dienenden Anstalten und Fonds mit der gesetzlich bei den alten Organen verbleibenden Steuergemeinde in engem, zum Theil sehr complicirtem Zusammenhange stehen, so wird in dieser Beziehung, sowie über den Ersatz der von der Steuergemeinde auf die Anstalten des Armen-directoriums gemachten Verwendungen zwischen beiden Organen eine detaillirte Auseinandersetzung zu erfolgen haben, zu welchem Zwecke das Armendirectorium bereits umfängliche Vorarbeiten gemacht hat.

Endlich sei noch der Handlungskasse gedacht, welche — wenngleich nur ganz beiläufig — im ministeriellen Rescripte ebenfalls erwähnt wird.

Nach dem Verleihungsurkate der Kaiserin Anna vom 25. November 1735 ist die Handlungskasse, bzw. das durch sie gebildete Capital nicht Stiftungsvermögen und ebensowenig städtisches Vermögen.

Sie ist Eigenthum der „handelnden Bürgerchaft in Riga“, der Kaufmannschaft, und wird verwaltet von deren ständischer (politischer) Vertretung, d. h. zur Zeit des Erlasses des Ukases und auch noch jetzt — der großen Gilde, bzw. der handeltreibenden Kaufmannschaft großer Gilde, — unter Aufsicht des Raths.

Niemals ist das Vermögen der Handlungskasse als städtisches aufgefaßt worden, vielmehr hat man immer streng dieses ständische Capital und die Stadtkasse auseinander gehalten; der Uebergang dieses Vermögensobjects auf die neue allgemeine Communalverwaltung ist um so mehr ausgeschlossen, als letztere nach der Städteordnung gar nicht die Möglichkeit hat, die von der Kaiserin Anna ausdrücklich gestellte Bedingung — Mitverwaltung seitens der ständisch (corporativ) organisirten Kaufmannschaft — zu erfüllen.

Die Kasse hat also unter der bisherigen Verwaltung zu verbleiben.

12. Verwaltung und Beaufsichtigung der Stadtgefängnisse.

Der vom Minister gebilligte Vorschlag der Gouvernementsobrigkeit, daß nach Einführung der Städteordnung der Vorßiz im Rigaschen Stadtgefängniß-Comité an Stelle des wortführenden Bürgermeisters dem Stadthaupten übertragen, außerdem aber an Stelle des vom Rathe gewählten Mitgliedes von der Stadtverordnetenversammlung ein Glied

in den Comité gewählt werde, ist inzwischen gegenstandslos geworden, da der Rigasche Stadtgefängniß-Comité zufolge Allerhöchsten Befehls vom 14. Juli 1883 aufgehoben und seine Obliegenheiten dem livländischen Gouvernementsgefängniß-Comité übertragen worden. Somit hätte, da das Stadthaupt in seiner amtlichen Stellung bereits Mitglied des livländischen Gouvernementsgefängniß-Comités ist, die vom Minister in Bezug auf den ehemaligen Rigaschen Stadtgefängniß-Comité für wünschenswerth erachtete Entsendung eines von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Gliedes nunmehr wohl in den livländischen Gouvernementsgefängniß-Comité zu erfolgen.

Die Stellung des auf besonderer provinzieller Grundlage (Art. 600 des Provinzialrechts Thl. I) bestehenden, vom Rathe zu ernennenden Inspectors der Stadtgefängnisse ist durch die Einführung der Städteordnung vom Jahre 1870 in keiner Weise alterirt worden; die Obliegenheiten, welche dieser vom Rathe aus seiner Mitte ernannte Gefängnißinspector neben der amtlichen Thätigkeit des Gefängnißcomités zu erfüllen hat, beziehen sich namentlich auf den regelmäßigen Besuch der Gefängnisse zur Controle der in denselben zu beobachtenden Ordnung, sowie Feststellung und Befriedigung der Gefängnißbedürfnisse, zu welchem Behuf er sich, je nach der Beschaffenheit der Sache, mit dem Gefängnißcomité, der Stadtverwaltung und den betreffenden Behörden, auf deren Liste die Gefangenen notirt stehen, in fortlaufende Beziehung zu setzen hat. Derartige Functionen liegen gesetzlich außerhalb der Competenz der Stadtverwaltung und müssen daher auf der bestehenden gesetzlichen Grundlage bei der dem Rathe unterstellten Inspection der Stadtgefängnisse verbleiben.

13. Aufsicht über das Lootsenamt.

Unter Hinweis auf den Punkt 10 dieses Rescripts will der Minister dem Lootsenamt die gleiche Stellung zuweisen, wie den Handwerksämtern oder Zünften, d. h. das Recht des Schragenerlasses dem Rath, die Aufsicht aber der Stadtverwaltung vorbehalten.

Da jedoch die Lootsen wie zum Punkt 9 hervorgehoben worden, zu den Handels- (Schiffahrts-) beamten gehören und nicht ein Handwerksamt bilden, auch ihrer Organisation das Allerhöchst bestätigte Reglement vom 24. November 1854 und nicht vom Rathe erlassene Schragen zu Grunde liegen, endlich aber das, von den neuen

Organen zu vertretende, Interesse des Handels eine baldige Uebernahme des Lootsenwesens dringend erheischt, so dürfte die Unterordnung des Lootsenamtes unter die neuen Organe auf Grund des Art. 1, Punkt e der besonderen Bestimmungen zu erfolgen haben, wobei das erwähnte Reglement einer Abänderung zu unterziehen sein wird.

14. Die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit des Handelsbetriebes und die Verhängung von Geldbußen für Uebertretung der Handelsverordnungen.

Die Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit des Handelsbetriebes ist auf die neue Stadtverwaltung übergegangen. Die Verhängung von Geldbußen für Uebertretung der Handelsverordnungen erfolgt auf dem im Handels- und Gewerbesteuerreglement vorgezeichneten Wege.

15. Die Oberaufsicht des Kammereigerichts über die Inspection der Steuererhebung (Steuerverwaltung) und das Verfahren bei Bestätigung des Budgets und Repartitionen der Steuergemeinde.

Das Rescript erklärt die Functionen der Steuerverwaltung, sofern sich diese auf die im Art. 586 des Provinzialrechts, Theil I aufgeführte Erhebung der Kopf- und Rekrutensteuer bezogen, durch die Aufhebung der Kopfsteuer der Bürger und die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht für erledigt.

Die genannten Competenzen der Steuerverwaltung sind thatsächlich erloschen und auch die Erhebung der Immobiliensteuer ist auf das Oekonomieamt übergegangen.

Dagegen hat die Steuerverwaltung noch gegenwärtig ein bedeutendes Thätigkeitsgebiet als Organ der Rigaschen Steuergemeinde, welche aus der Kaufmannschaft, sowie den Okladen der Bürger, Handwerker, Dienstleute und Arbeiter besteht. Als Organ der Steuergemeinde hat nämlich die Steuerverwaltung die Familien-(Revisions-)listen über ihre Gemeindeglieder zu führen und die Gemeindeflassensteuer, welche der Armen- und Krankenpflege derselben dient, zu erheben. Außerdem führt die Steuerverwaltung auf Grund des Art. 102 des Wehrpflichtgesetzes die Einberufungslisten für die in die Revisionslisten eingetragenen Personen.

Da die Organisation der Steuergemeinden und ihre Verwaltungen, zu denen auch das Kammereigericht als Aufsichtsinstanz gehört, gemäß

Art. IV des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 26. März 1877 bis zur Reorganisation der städtischen Steuergemeinden fortzubestehen haben, so wird das Kammereigericht auch noch fernerhin die Aufsicht über die obbezeichneten, noch zu Recht bestehenden, Functionen der Steuerverwaltung fortführen müssen.

Bis zu der in Aussicht genommenen Reorganisation der städtischen Steuergemeinde werden die jährlichen Budgets und Repartitionen auf Grundlage des Art. IV des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 26. März 1877 der Livländischen Gouvernementsregierung zur Bestätigung vorzustellen sein.

16. Ausschließung lasterhafter Gemeindeglieder.

Die in den Artikeln 313 und 315 der Polizeigesetze, im 14. Bande der Reichsgesetze, aufgeführten Competenzen, die Gemeindeurtheile über lasterhafte Gemeindeglieder zu revidiren und, wenn es sich um Correctionsmaßnahmen handelt, zu bestätigen, oder, wenn die Ausschließung aus der Gemeinde in Frage kommt, der Gouvernementsobrigkeit zur Bestätigung zu übergeben, werden bereits gemäß Art. 5, Punkt 12 der Beilage zur Städteordnung und der Circulairvorschrift vom 26. Mai 1879, Nr. 3859, vom Stadtamt ausgeübt.

Dagegen hat für die Zusammenberufung und Leitung der Gemeindeversammlungen und die Beglaubigung der Unterschriften unter den Urtheilen (Punkt 18 der Beilage zur Städteordnung) hier bis zu der gesetzlich vorbehaltenen Reorganisation der städtischen Steuergemeinde ein anderer Modus angewandt werden müssen, als er in der Städteordnung vorgesehen ist.

Während nämlich die einzelnen Steueroklade im Reiche eine selbständige Organisation mit einem eigenen Vorstande (управа) an der Spitze haben, ist die Rigasche Steuergemeinde in ihrer Gesamtheit der Steuerverwaltung bezw. dem Kammereigericht, als Aufsichtsinstanz, unterstellt. Nach der Städteordnung ist nun der Ausschluß lasterhafter Gemeindeglieder derart geregelt, daß die Zusammenberufung und Leitung der Gemeindeversammlungen dem Kleinbürger- bezw. Handwerkeramt (мѣщанская и ремесленная управа) oder, wo ein solches nicht besteht, dem Ältesten der betreffenden Gemeinde zugewiesen ward, während die Revision, bezw. die Bestätigung der Urtheile, soweit diese

bisher der Duma obgelegen hatte, auf das Stadtamt übergang. Da diese Organisation, wie erwähnt, hier niemals bestanden hat, so konnte sie auch gegenwärtig nicht geschaffen werden, weil die Reorganisation der Steuergemeinde vom Gesetz vorbehalten worden ist. Infolge dessen ist nach einem Schriftwechsel zwischen Rath, Stadtamt und Gouvernementsobrigkeit festgestellt worden, daß bis zur Reorganisation der städtischen Steuergemeinde die Zusammenberufung und Leitung der Gemeindeversammlungen und die Beglaubigung der Unterschriften unter den Urtheilen nach wie vor dem Rammereigericht verbleiben sollen und dieses die gefällten Urtheile dem Stadtamt zum weiteren Verfahren zu übergeben hat (cf. Bef. Bestimmungen Punkt 22).

17. Die Concessionirung der Schlachthäuser

erfolgt bereits durch die Gouvernementsobrigkeit nach Einholung eines Gutachtens der Stadtverwaltung.

18. Das Rigasche Stadtschulcollegium.

Das Rescript enthält folgende Bestimmung:

„Der im Art. 594 des I. Theils des Provinzialrechts angegebene Bestand des Schulcollegiums ist nicht, wie die Rigasche Stadtverordnetenversammlung und der Rigasche Rath beabsichtigen, durch von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Glieder zu verstärken, sondern muß abgeändert werden und zwar dahin, daß der wortführende Bürgermeister durch das Stadthaupt und die zwei Rathsherren durch von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Glieder ersetzt werden, wobei die Sorge um die Volksbildung vom Rath auf die Stadtverordnetenversammlung auf allgemeiner Grundlage übergeht.

„Was jedoch die Verstärkung des Schulcollegiums durch Vertreter des Unterrichtsressorts betrifft, so ist das diesen Gegenstand behandelnde Gesuch der Rigaschen Stadtverordnetenversammlung seiner Zeit dem Ministerium der Volksaufklärung als dorthin gehörig (unter dem 24. Februar 1880, Nr. 1215) übersandt worden.“

Der obigen Weisung des Ministeriums zufolge soll der bisherige gesetzliche Bestand des Rigaschen Stadt-Schulcollegiums soweit abgeändert werden, daß an die Stelle der 3 Rathsglieder 3 Glieder der

neuen Stadtverwaltung zu treten haben. Die bereits erbetene Erweiterung dieses Bestandes durch Vertreter des Unterrichtsressorts wird von der Entscheidung des Ministers der Volksaufklärung abhängen.

Somit werden auf Grund des Art. 4 des Allerhöchsten Ukases vom 26. März 1877 die von den alten Organen der Stadtverwaltung ausgeübten Competenzen auf dem Gebiete des städtischen Schulwesens und die im ministeriellen Rescript vorgeschriebene Delegation in das Rigasche Stadtschulcollegium auf die Stadtverordnetenversammlung zu übertragen sein. Vergl. die Ausführungen in der Einleitung.

19. Die dem Rathe unterstellten Inspectionen der Stadtkanzleien und der Oberkanzlei

sollen nach dem Rescript bestehen bleiben, jedoch nur mit solchen Competenzen, durch welche die Organe der neuen Stadtcommunalverwaltung nicht berührt werden.

Hierzu ist seitens des Rathes nichts zu bemerken.

20. Der statistische und der Sanitätscomité

sind bereits durch Organe der neuen Stadtverwaltung ersetzt worden.

21. Verwaltung der Peterschulen, der städtischen gegenseitigen Brandversicherungsgesellschaft und des Lomonossow-Gymnasiums,

Die beiden ersteren Delegationen sind bereits auf die neuen Organe übergegangen. Bei dem Lomonossow-Gymnasium wird demnächst an die Stelle des Bürgermeisters des Rathes das Stadthaupt in die Verwaltung einzutreten haben.

22. Die Delegation in die Controlcommission des Creditvereins der Hausbesitzer in Riga

wird bereits von der neuen Stadtverwaltung vollzogen.

23. Das Gas- und Wasserwerk und die übrigen von den Ständen gemeinsam verwalteten Anstalten.

A. Das Gas- und Wasserwerk.

Im ersten Competenzscheidungsplan vom Jahre 1878 wurde eingehend dargelegt, daß das Gas- und Wasserwerk, für welches jede Garantieübernahme seitens der Commune von der Staatsregierung

unterjagt und das infolge dessen von den drei Ständen unter eigener Verhaftung unternommen worden, als ein Separatvermögen der Stände unter der bisherigen Verwaltung zu verbleiben hätte. Als selbstverständlich mußte zwar anerkannt werden, daß die Fürsorge für die Beleuchtung der Stadt und die Versorgung derselben mit Wasser, als zum Gebiete der städtischen Wohlfahrtspflege gehörig, nach dem Sinne des Art 1 der Städteordnung gewiß nicht von dem Kompetenzkreise der neuen Institutionen ausgeschlossen sei. Unter den obwaltenden Umständen lag es aber auf der Hand, daß die neue Verwaltung, soweit sie in communalem Interesse die Uebernahme des Gas- und Wasserwerks für nothwendig oder wünschenswerth hielt, mit der Verwaltung des Werks, bzw. mit den drei Ständen, als den Privateigenthümern desselben, über die Leistungen und Gegenleistungen private Vereinbarungen zu treffen haben würde, wie solches analog auch geschehen war z. B. von der städtischen Erleuchtungs-expedition rücksichtlich der Straßenlaternen.

Dem Vorstehenden entsprechend sind denn auch zwischen der neuen Stadtverwaltung und der Verwaltung des Gas- und Wasserwerks Vereinbarungen getroffen worden, welche zur Zeit noch in Kraft stehen.

In dem gegenwärtigen Rescript ordnet nun der Minister an, daß das Gas- und Wasserwerk der neuen Stadtcommunalverwaltung zu übergeben sei.

Da es sich hier nicht um öffentliche Rechte, sondern um das Privateigenthum der Stände handelt, so würde über die Ansprüche der neuen Stadtverwaltung auf das Gas- und Wasserwerk im Streitfalle nur das ordentliche Civilgericht zu entscheiden haben. Indessen haben die Vertreter der Stände sich entschlossen, das Gas- und Wasserwerk gegen eine Entschädigung zu übergeben. Ueber das Maß dieser Entschädigung, sowie über die Modalitäten der Uebergabe selbst wird nunmehr eine Vereinbarung zu treffen sein.

B. Das Rigafche Waisenhaus.

Das ministerielle Rescript sagt hinsichtlich des Waisenhauses: „Es dürfte dem nichts im Wege stehen, daß auch das Waisenhaus . . . der neuen Stadtverwaltung übergeben werde.“

Dem gegenüber sei nochmals auf den, schon im ersten Competenzscheidungssplan erwähnten, Charakter einer Stiftung für protestantische

Kinder hingewiesen. Aus dem neuerdings vom Stadtarchivar der Stadt Riga Dr. Sildebrandt auf Grund historischer Forschungen ausgearbeiteten Memorial geht unzweideutig hervor:

- 1) daß das Waisenhaus eine Stiftung ist,
- 2) daß dasselbe lediglich zur Aufnahme von Kindern evangelischer Confession bestimmt ist und diesen Charakter bis auf den heutigen Tag bewahrt hat,
- 3) daß dasselbe vorzugsweise aus den Zinsen von Schenkungen und Vermächtnissen, sowie aus alljährlich gesammelten Beiträgen der Confessionsverwandten und aus Zuschüssen der Stände bis auf den heutigen Tag erhalten wird, während die Stadt nur einen Beitrag von 100 Rbl. jährlich zahlt,
- 4) endlich, daß die Stifter den Rath darum gebeten hätten, das Waisenhaus unter seine Autorität, d. h. seine Verwaltung zu stellen.

Da nun Stiftungen (частныя благотворительныя заведенія), welche von den Stiftern der Verwaltung des Rathes unterstellt worden, auf Grund des Art. 5 des Allerhöchsten Ukases vom 26. März 1877 nicht auf die neue Stadtverwaltung übergehen sollen, so würde die Uebergabe des Waisenhauses an die neue Stadtverwaltung nicht im Einklange mit dem Allerhöchsten Ukase stehen.

Auch ist im vorliegenden Falle kaum zu erwarten, daß die alljährlichen freiwilligen Beiträge, welche einige tausend Rubel betragen, noch fernerhin einfließen würden, wenn die Erhaltung dieser Anstalt der Stadt obliegt. Durch den Ausfall derselben würde aber der Stadt eine erhebliche Mehrausgabe erwachsen, oder aber es würde die Anstalt in bedeutendem Maße geschädigt werden.

Somit sprechen das Gesetz sowohl, als auch Zweckmäßigkeitsgründe dafür, das Waisenhaus unter seiner bisherigen Verwaltung zu lassen.

C. Die Unterstützungskasse für Dienstboten

geht mit ihrer statutenmäßigen Zweckbestimmung an die neue Stadtverwaltung über.

24. Die Delegation zur Erhebung von Handels- und Schiffsabgaben, die Delegation in die Schifferprüfungscommission und die Competenzen des ehemaligen Vorstadtanlagencomités sind bereits der neuen Stadtverwaltung übertragen worden.

Wortführender Bürgermeister Eduard Hollander, Präses.

Rathsherr J. C. Schwarz.

Stadt-Ältermann großer Gilde C. Zander.

Bürger großer Gilde K. Hedenström.

Stadt-Ältermann kleiner Gilde F. Brunstermann.

Ältester kleiner Gilde Th. Dorster.

Schriftführer K. Baum.

V.

Anhang.

Bericht über die Verhandlungen, welche behufs Uebergabe des Gas- und Wasserwerks an die neue Stadtverwaltung zwischen den ständischen und städtischen Commissionen gepflogen worden sind.

Durch das ministerielle Rescript war die Uebergabe des Gas- und Wasserwerks an die neue Stadtverwaltung angeordnet worden. Da das Werk jedoch, wie im Gutachten bereits hervorgehoben worden, ein privates Eigenthumsobject der Stände bildet, so würde die Entscheidung einer etwaigen Differenz in den Ansichten der alten und neuen Organe der Stadtverwaltung über diese Frage dem ordentlichen Civilgericht obliegen, falls nicht eine private Verständigung zwischen den Betheiligten erfolgt. Eine solche Differenz besteht nur soweit, als die Stände die privatrechtliche Basis des Gas- und Wasserwerks für unanfechtbar halten und ihnen daher der Ausgang eines Rechtsstreites nicht zweifelhaft erscheint, während die städtische Commission der Ansicht ist, daß das Eigenthumsrecht der Stände an dem Gas- und Wasserwerk wohl angezweifelt werden dürfe, jedoch der Ausgang eines Rechtsstreits immerhin als ungewiß anzusehen sei. Trotzdem muß auch den Ständen daran liegen, einen Rechtsstreit im eigenen Hause zu vermeiden und demselben einen billigen Vergleich vorzuziehen.

Die ständische Commission hat nun in Erwägung gezogen, daß die Versorgung der Stadt mit Wasser und Gas gerade in das Competenz-

gebiet der neuen Stadtverwaltung gehört und daß die Benutzung des Gas- und Wasserwerks für communale Zwecke lediglich auf einer privaten Vereinbarung beruht, die jederzeit gekündigt werden kann, falls die Stadtverwaltung es für zweckmäßig halten sollte, für eigene Rechnung eine Concurränzanstalt zu gründen; denn ein Monopol besitzen die Stände nicht. Aus diesem Grunde, sowie in Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, ist es der Commission opportun erschienen, wegen einer eventuellen Uebertragung des Eigenthumsrechts der Stände an dem Gas- und Wasserwerk auf die neue Stadtverwaltung mit der städtischen Commission in Verhandlung zu treten, wobei selbstverständlich die Genehmigung der Stände einerseits und der Stadtverordneten-Versammlung andererseits vorbehalten worden ist.

Für die Uebertragung des Eigenthumsrechts an dem Gas- und Wasserwerk von den Ständen auf die Stadt boten sich zwei Wege dar:

I. Die Stände behalten die Verwaltung und Nutznießung des Werks noch eine Reihe von Jahren; nach Ablauf dieser Zeit geht das Werk frei von der hypothekarischen Belastung und unentgeltlich in den Besitz und die Nutzung der Stadt über.

II. Die Stände übergeben das Werk in nächster Zeit an die neue Stadtverwaltung gegen einen von der letzteren zu zahlenden Kaufpreis.

Dem entsprechend sind von einem Ausschuß der ständischen Commission folgende Projecte für die Uebergabe des Werks in den Hauptzügen aufgestellt und ist über dieselben mit einem Ausschuß der städtischen Commission verhandelt worden.

Ad I.

1.

Das Gas- und Wasserwerk verbleibt vom Schluß des letzten Betriebsjahres, d. h. vom 30. Juni 1885 ab, während der Dauer von 25 Jahren, somit bis zum 30. Juni 1910, im uneingeschränkten Besitz der Stände, welche den Betrieb desselben nach ihrem Ermessen fortsetzen.

2.

Nach Ablauf dieser Zeit geht das Gas- und Wasserwerk in den Besitz und die Nutzung der Stadt über und übernimmt dieselbe es dann mit allen Activis und Passivis laut Buchabschluß.

3.

Die Stände verpflichten sich, das Gas- und Wasserwerk der Stadt dann frei von der gegenwärtig auf demselben noch lastenden Obligationenschuld (ultimo Juni 1884: 1,357,000 Rbl.) zu übergeben, so daß der gleichzeitig zu Buch stehende Bruttowertb beider Anstalten von 1,873,698 Rbl. 83 Kop.,

oder, nach Abzug des dagegen auf dem Abnutzungs-Conto gebuchten Betrages von $\frac{175,839 \text{ " } 78 \text{ "}}{1,697,859 \text{ Rbl. } 5 \text{ Kop.}}$ der Nettowertb von 1,697,859 Rbl. 5 Kop. dann vollständig ausgeglichen sein wird, was theils durch die getilgten Obligationen, theils durch weitere Abschreibungen zu Gunsten des Abnutzungs-Conto geschehen wird.

4.

Die Ammoniakfabrik werth	4,894 Rbl. 72 Kop.,
Der Gasmesser	24,018 " 43 "
Der Wassermesser	5,997 " 1 "

Summa 34,907 Rbl. 16 Kop.,

oder diejenigen Beträge, welche sich auf diesen Conten ultimo Juni 1885 ergeben werden, sollen bis zum Jahre 1910 durch jährliche Abschreibungen auf Null reducirt sein.

5.

Die Capitalbeträge der Stände, als:

Der Reservefonds	129,762 Rbl. 59 Kop.
Der Werkstättenüberschuß	35,881 " 33 "
Die Fontaine	2,364 " 99 "

per ultimo Juni 1884 168,008 Rbl. 91 Kop.

verbleiben den Ständen zu uneingeschränkter Disposition, so daß sie die Beträge eventuell vollständig dem Betriebe entziehen dürfen.

6.

Alle künftigen Erweiterungen der Werke, sowie die erforderlichen Neuanschaffungen hat die Stadt allein zu tragen, hiezu aber auch ihre Einwilligung zu erteilen.

7.

Die Stadt hat das Recht, 3 Glieder mit beschließender Stimme in die Verwaltung des Gas- und Wasserwerks zu delegiren.

Ad. II.

Als Grundlage für die bei Uebertragung des Gas- und Wasserwerks auf die neue Stadtverwaltung in nächster Zeit von der letzteren zu zahlende Entschädigung sollte der zwar noch nicht publicirte, aber bereits festgestellte Buchschluß per ultimo Juni 1885 dienen.

Aus demselben ergeben sich

1.

Folgende Buchwerthe für beide Werke:

	1884.		1885.	
Gasanstalt I. . .	705,205	Rbl. 14 Kop.	707,223	Rbl. 85 Kop.
" II. . .	475,554	" 32 "	489,126	" 18 "
	<hr/>		<hr/>	
	1,180,759	Rbl. 46 Kop.	1,196,350	Rbl. 3 Kop.
Wasserwerk. . .	692,939	" 37 "	694,011	" 7 "
Ammoniakfabrik.	4,891	" 72 "	10,159	" 2 "
Gasmesser . . .	24,018	" 43 "	26,213	" 35 "
Wassermesser . .	5,997	" 1 "	5,825	" 66 "
Bagger	—	" — "	6,584	" 1 "
	<hr/>		<hr/>	
			1,939,143	Rbl. 14 Kop.

2.

Folgende aus den Betriebsüberschüssen angesammelte Capitalbestände, welche Eigenthum der Stände sind:

Reservefonds . . .	136,250	Rbl. 72 Kop.	
Werkstatt	38,342	" 72 "	
Fontaine	2,483	" 24 "	
	<hr/>		177,076 Rbl. 68 Kop.

3.

Der letztjährige Gewinn, welcher besteht:

a. aus dem zur Vertheilung an die Obligationens-Inhaber und an die Stände gebuchten Beträge von	33,188	Rbl. 29 Kop.	
b. aus den zu unvorhergesehenen Ausgaben für das Wasserwerk reservirten	6,000	" — "	
	<hr/>		39,188 Rbl. 29 Kop.

Die sub. 2 und 3 angeführten Beträge wären den Ständen unbedingt auszukehren, die sub 1 bezifferten Werthobjecte aber um den Betrag von 210,130 Rbl. 21 Kop. für Abnutzung derselben auf 1,729,012 Rbl. 93 Kop. zu kürzen.

Da nun von der ursprünglich contrahirten An-

leihe im Betrage von	1,650,000 Rbl.,
bisher getilgt worden sind	333,000 "
so würden noch zu tilgen sein	1,317,000 Rbl.,
wodurch sich der freie Werth des Gas- und Wasserwerks	
Buchwerth nach Abschreibung	1,729,012 Rbl. 93 Kop.
Obligationenschuld.	1,317,000 " — "
	mit 412,012 Rbl. 93 Kop.

ergeben würde, welchen die Stände als Vergütung beanspruchen müßten.

Die mit der Abschätzung des Gas- und Wasserwerks von der Stadtverwaltung betrauten Experten, Ingenieur Thomson und Architect Neuburger, kommen freilich zu einem anderen Resultat. Ihre Schätzung hat ergeben:

für die Werke ohne die Hoch-	
bauten (nach Thomson)	1,154,756 Rbl. 53 Kop.
für die Hochbauten (nach Neu-	
burger).	427,350 " 16 "
Summa	1,582,106 Rbl. 69 Kop.

Ohne daß eine genaue Prüfung dieser Schätzung hat stattfinden können, mußte aber schon gegenwärtig dagegen bemerkt werden, daß bei derselben nicht berücksichtigt sind:

der Werth der von der Verwaltung	
erworbenen Grundstücke mit	
mindestens	30,000 " — "
der neuangeschaffte Bagger	6,584 " 1 "
wodurch der Werth der Werke steigt auf	1,618,690 Rbl. 70 Kop.,
und nach Abzug der Belastung der Werke	1,317,000 " — "
als freier Werth derselben sich ergibt	301,690 Rbl. 70 Kop.

Um nach Möglichkeit eine Verständigung zu erleichtern, soll der Entschädigungsanspruch auf 300,000 Rbl. reducirt werden.

Diese Summe ist entweder, sowie die sub. 2 und 3 erwähnten Beträge, den Ständen sofort auszuführen oder im Laufe von 25 Jahren in Raten von 25,000 Rbl. jährlich zu berichtigen.

Demnächst soll eine Verständigung mit den Obligationeninhabern seitens der Stände wegen Umwandlung der Dividende in einen festen Procentfuß herbeigeführt werden. Ultimo Juni 1885 verblieben von den mit Gewinnantheil ausgestellten Obligationen noch ungetilgt:

aus den Jahren 1862/73	643,000 Rbl.
aus dem Jahre 1882	181,000 „

Summa 824,000 Rbl.,

welche Summe sich planmäßig derart reducirt, daß sie bis zum Jahre 1901 vollständig getilgt sein muß. — Da nun die den Obligationeninhabern in den letzten 10 Jahren gezahlte Dividende durchschnittlich 1,65 %, in den letzten 2 Jahren sogar durchschnittlich 1,82 % betragen hat, so müßte denselben doch mindestens 1% zugesagt werden, was im ersten Jahre 8,240 Rbl., in den folgenden verhältnißmäßig weniger betragen würde.

Ferner scheint es empfehlenswerth, den Ständen das laufende Betriebsjahr bis ultimo Juni 1886 zu überlassen und die zu treffende Vereinbarung erst nach Ablauf desselben in Ausführung zu bringen.

Der erste Vorschlag ist von der Majorität der städtischen Commission abgelehnt worden und zwar wurde dagegen geltend gemacht: Wenn es schon Schwierigkeiten biete, den derzeitigen Werth der Werke mit Sicherheit zu ermitteln und festzustellen, so sei es völlig unmöglich, über den Werth nach 25 Jahren irgend welche Berechnungen anzustellen. Die Uebernahme der Werke mit Activis und Passivis nach Jahren schließe — auch wenn die Obligationsschuld inzwischen getilgt sei — die Möglichkeit einer Belastung der städtischen Mittel nicht aus.

Während der Betriebsfrist würden die Interessen der Stadtverwaltung und der Stände vielleicht nicht immer Hand in Hand gehen, was namentlich für Erweiterungen und Verbesserungen der Werke verhängnißvoll werden könnte. Durch einen noch so sorgfältig

ausgearbeiteten Unternehmervertrag könne künftigen Complicationen nicht vorgebeugt werden.

Nach der Ablehnung des ersten Vorschlages wurde auf der Basis des zweiten weiter verhandelt und kam hierauf folgende vorläufige Vereinbarung zu Stande.

„Die Stände behalten das Gas- und Wasserwerk noch in ihrer Verwaltung während des laufenden, mit ultimo Juni 1886 endigenden Betriebsjahres.

„Die Stadt übernimmt vom 1. Juli 1886 ab die Werke mit allen Passivis und Activis und zahlt den Ständen dann die Summe von 377,000 Rbl., wie auch die nach Buchschluß zu Gunsten der Stände und der Obligationeninhaber sich ergebenden Gewinne.“

Anmerkung: Die Abfindungssumme ist dergestalt zu berechnen, daß den Ständen voll auszuzahlen sind die aus den Betriebsüberschüssen angesammelten Capitalbestände mit rund 177,000 Rbl. und der Buchwerth des Gas- und Wasserwerks von rund 400,000 Rbl. halbirt wird 200,000 „

Summa 377,000 Rbl.

„Der Abschluß hat in bisheriger Weise stattzufinden; demnach sind für Abnutzung die üblichen 2 % und ist für Tilgung der Obligationen die planmäßige Summe dem Gewinn- und Verlust-Conto zu Last zu bringen.

„Die Stände haben eine Verständigung mit den Inhabern von Obligationen mit Gewinnantheil herbeizuführen und die Stadt übernimmt es, denselben vom 1. October 1887 ab statt der Dividende alljährlich 1 % bis zur vollständigen planmäßigen Tilgung dieser Obligationen, d. h. bis 1901, auszusahlen.“

Die ständische Commission beehrt sich, den vorstehenden Vergleich den Ständen zur Annahme zu empfehlen.

